Grundsätze
über die Auswahl von Aufstiegsbeamtinnen oder Aufstiegsbeamten für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gemäß § 33 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD) vom 25. Juni 1994 (GV NW S. 494) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Hagen folgende Auswahlmethode festgelegt:

§ 1
Allgemeines

(1) Gemäß § 69 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten in Nordrhein-Westfalen (LVO) vom 23. November 1995 in der zur Zeit gültigen Fassung führt das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Hagen für die zu seinem Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände das Auswahlverfahren nach § 15 Abs. 4 LVO durch.

(2) Das Auswahlverfahren dient dem Ziel, eine Prognose über die Eignung des Beamten für die entsprechende Laufbahn abzugeben.

§ 2
Auswahlkommission

(1) Das Südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Hagen bildet eine Auswahlkommission.

(2) Sie ist zu besetzen mit

1. einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden,
2. zwei Beamten einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes als Beisitzern.

(3) Der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder der Auswahlkommission für die Dauer von drei Jahren. Die Mitglieder haben Vertreter und sind in ihrer Kommissionstätigkeit unabhängig.

§ 3
Bestandteile des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren gliedert sich in einen Eignungstest, einen schriftlichen Teil und ein Auswahlgespräch. Dem Auswahlverfahren geht eine Informationsveranstaltung am Studieninstitut voraus, in der das Auswahlverfahren erläutert und auch auf die Methodik der Aufgabenerfüllung eingegangen wird.

(2) Der Test umfasst Testaufgaben zum logischen Denken in Zusammenhängen sowie die Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen und konzentriert zu arbeiten. Die Durchführung des Tests kann sachkundigen Dritten übertragen werden.

(3) Der schriftliche Teil umfasst die anonyme Anfertigung von zwei Arbeiten. Für jede Arbeit sind 180 Minuten zur Verfügung zu stellen. Es sind praktische Fälle aus den Fächern

- Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Bezügen zum besonderen Verwaltungsrecht),
- Kommunalrecht,
- Öffentliche Finanzwirtschaft

zu wählen, die mit Hilfe von gesetzlichen und / oder ortsrechtlichen Vorschriften und einem ausreichenden Maß an Verwaltungserfahrung gelöst werden können.

(4) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Darstellung geistiger Fähigkeiten bei der Aufnahme und Verarbeitung von Informationen allgemeinbildender und fachbezogener Art. Dabei sind besondere dienstliche oder fachliche Neigungen einzubeziehen sowie die Ausdrucks- und Sprachgewandtheit der Aufstiegsbewerber zu ermitteln. Das Auswahlgespräch soll 30 Minuten je Aufstiegsbewerber nicht überschreiten.

§ 4
Vorbereitung

Der Studienleiter oder sein Vertreter setzt den Zeitpunkt der Durchführung des Auswahlverfahrens fest, veranlasst die Benachrichtigung der Dienstherren der Aufstiegsbewerber und bestellt die Aufsichtsführenden für die Anfertigung der schriftlichen Leistungsnachweise und sorgt für die Durchführung des Eignungstests und des Auswahlgespräches. Darüber hinaus bestimmt er die Auswahl der Fächer sowie der Aufgaben des schriftlichen Teils.

§ 5
Bewertung

(1) Die Bewertung des Tests (§ 3 Abs. 2) erfolgt entsprechend den Noten und Punkten gemäß § 19 Abs. 1 VAPgD. Im Falle der Übertragung auf einen Dritten obliegt diesem die Auswertung und deren Übermittlung.

(2) Die Bewertung der Aufgaben des schriftlichen Teils (§ 3 Abs. 3) erfolgt durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission entsprechend den Noten und Punkten gemäß § 19 Abs. 1 VAPgD. Abweichend von Satz 1 kann der Vorsitzende die Erstbewertung einem Fachdozenten des Studieninstitutes übertragen. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Auswahlkommission endgültig.

(3) Dem Aufstiegsbewerber wird die Zulassung zu dem Auswahlgespräch und damit die Eignung versagt, wenn

1. beide Arbeiten des schriftlichen Teils geringer als „ausreichend" (weniger als 5 Punkte) bewertet sind,
2. eine Arbeit geringer als „ausreichend" (weniger als 5 Punkte) bewertet ist und kein Ausgleich durch die andere Arbeit oder den Test erreicht ist. Eine mit „ungenügend" (0 Punkte oder 1 Punkt) bewertete Arbeit ist nur ausgeglichen, wenn die andere Arbeit oder der Test mit „gut" (11 bis 13 Punkte), eine mit „mangelhaft" bewertete Arbeit nur, wenn die andere Arbeit oder der Test mindestens mit „befriedigend" (8 bis 10 Punkte) bewertet ist.

(4) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt anhand der Noten und Punkte gemäß § 19 Abs. 1 VAPgD. Die Eignung ist zu versagen, wenn die Bewertung des Auswahlgespräches die Note „ausreichend" (mindestens 5 Punkte) nicht erreicht.

§ 6
Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
- der Punktwert des Tests mit 25 v. H.,
- der Punktwert der schriftlichen Klausuren mit je 25 v. H.,
- der Punktwert des Auswahlgespräches mit 25 v. H.,

berücksichtigt, wobei Bruchwerte ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle berechnet werden.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Werte werden zur Ermittlung des Gesamtergebnisses addiert und ergeben in entsprechender Anlehnung an § 19 Abs. 3 VAPgD folgende Noten:

13,50 Punkte bis 15,00 Punkte	=	sehr gut
10,50 Punkte bis 13,49 Punkte	=	gut
7,50 Punkte bis 10,49 Punkte	=	befriedigend
5,00 Punkte bis 7,49 Punkte	=	ausreichend

§ 7
Feststellung des Auswahlergebnisses

(1) Aufgrund des Gesamtergebnisses stellt die Auswahlkommission fest, ob der Aufstiegsbewerber für den Aufstieg in den gehobenen nichttechnischen Dienst geeignet erscheint. Hierbei spricht sie den Empfehlungsgrad

„besonders geeignet",
„geeignet" oder
„nicht geeignet"

aus.

(2) Die Empfehlungsgrade entsprechen folgenden Gesamtergebnissen (§ 6 Abs. 2):

besonders geeignet	=	sehr gut / gut
geeignet	=	befriedigend / ausreichend
nicht geeignet	=	mangelhaft / ungenügend

(3) Die Nichteignung ist festzustellen in den Fällen des § 5 Abs. 3 oder 4 oder wenn der Punktwert des Gesamtergebnisses (§ 6 Abs. 2) mindestens 5,00 Punkte nicht erreicht.

(4) Über das Auswahlverfahren ist für jeden Beamten eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:

1. den Themenbereich der Aufgaben,
2. die für die getroffene Zulassungsentscheidung maßgeblichen Einzelbewertungen der Bestandteile des Auswahlverfahrens,
3. das ermittelte Gesamtergebnis.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben und dem Dienstherrn zu übersenden und zur Personalakte zu nehmen.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Behinderten sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte des Dienstherrn sind berechtigt, bei dem Auswahlgespräch anwesend zu sein. Der Vorsitzende der Auswahlkommission kann ferner anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, bei dem Auswahlgespräch anwesend zu sein. Die Beratung der Auswahlkommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses des Auswahlverfahrens sind ausnahmslos nicht öffentlich.

(3) Im Falle der Erkrankung, des Rücktritts, der Versäumnis, eines Täuschungsversuchs oder eines ordnungswidrigen Verhaltens sowie der Wiederholungsmöglichkeiten bei Nichtbestehen gelten die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAP mD-Gem) entsprechend.

(4) Die Auswahlgrundsätze treten am 01.01.2010 in Kraft; gleichzeitig treten die Auswahlgrundsätze vom 08.06.1998 außer Kraft.

Hagen, den 23.11.2009

gez. Dehm

Dehm
Institutsvorsteher